

§ 24 FOBOSO (Bayern) — Freiwilliges Wiederholen, Rücktritt

Fachober- und Berufsoberschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Auf Antrag können Schülerinnen und Schüler einmal die Jahrgangsstufe 11 oder die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule freiwillig wiederholen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die eine dieser Jahrgangsstufen freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreichen, erhalten anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(3) Auf Antrag entscheidet die Schulleitung bis spätestens 15. Dezember eines Schuljahres über die Möglichkeit des einmaligen Rücktritts in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule oder in die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule. Schülerinnen und Schüler, die innerhalb der ersten sechs schulischen Unterrichtswochen zurücktreten, gelten im Folgejahr bei nicht unterbrochenem Schulbesuch in der höheren Jahrgangsstufe nicht als Wiederholer. Unter der Voraussetzung, dass die Vorklasse zuvor noch nicht länger als sechs Unterrichtswochen besucht wurde, gelten die Sätze 1 und 2 für einen Rücktritt in die Vorklasse aus der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule oder aus der Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule bis spätestens zum Ende des ersten Schulhalbjahres entsprechend. Erfolgt der Rücktritt zum Ende der Probezeit, holt die Schulleitung eine Empfehlung der Klassenkonferenz ein. Für einen Rücktritt in den Vorkurs gilt Satz 3 entsprechend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Rücktritt auch dann gestattet werden, wenn der Vorkurs zuvor länger als sechs Wochen besucht wurde. Bei einem Rücktritt erfolgt die Leistungsbewertung auf der Grundlage der ab dem Zeitpunkt des Rücktritts anfallenden Leistungsnachweise.

Zitiervorschlag: § 24 FOBOSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FOBOSO/24>